Meldepflichtige Waffen

Karrinchemtöter (einschüssig)

Soft-Air-Waffen (keine Feuerwaffe)

Alarm-, Schreckschusspistolen, Imitationswaffen (keine Feuerwaffe)

Paintballwaffen (keine Feuerwaffe)

Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern

Druckluft- und CO2-Waffen (keine Feuerwaffe)

Handrepetierer (Sportgewehre)

Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre

Handrepetierer für die Jagd

Ordonnanzrepetiergewehre wie Karabiner 11, 31, Langgewehr 11

Meldepflichtige Waffen

Um meldepflichtige Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile zu erwerben, benötigen Sie einen schriftlichen Vertrag. Er beinhaltet Angaben zur erwerbenden und übertragenden Person sowie zur Waffe. Handelt es sich um eine Feuerwaffe, hat die übertragende Person innert 30 Tagen nach Vertragsschluss eine Kopie des Vertrags an das kantonale Waffenbüro der Erwerbsorts bzw. des Erwerbers zu senden.

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein.

- Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe
- Kantonale Waffenbüros

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen meldepflichtigen Waffen finden Sie in folgenden Merkblättern:

- Merkblatt für den Handel mit Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen (PDF, 91.38 KB)
- JET PROTECTOR JPX und JPX4 der Firma Pepper (PDF, 303.50 KB)
- Pepper Gun der Firma Mace USA (PDF, 34.21 KB)
- Signalpistolen Kaliber 4 (PDF, 24.88 KB)
- Matchluftpistolen und Matchluftgewehre (PDF, 58.77 KB)
- Schussfähige Miniaturkanonen, Böllerkanonen (PDF, 44.23 KB)
- Schreckschusswaffen die über eine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände verfügen oder mit einer solchen ausgerüstet werden können (PDF, 38.36 KB)
- Schreckschusswaffen, die über keine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände verfügen und nicht mit einer solchen ausgerüstet werden können (PDF, 173.80 KB)